

Beilage 5651

Ausgegeben am 24. Januar 1968

betr. **Geschäftsordnung des Landtags****Geschäftsordnung
des Landtags von Baden-Württemberg**

vom 21. Oktober 1965

in der nach den Beschlüssen vom 9. November 1967 und vom 18. Januar 1968
geänderten Fassung

INHALTSÜBERSICHT

	Seite		Seite
I. Einberufung und Konstituierung	9729	§ 29 Teilnahme mit beratender Stimme	
§ 1 Einberufung		§ 30 Zuziehung von Sachverständigen	
§ 2 Erste Sitzung		§ 31 Teilnahme von Ministern	
§ 3 Leitung der ersten Sitzung		§ 32 Unterrichtung der Öffentlichkeit	
§ 4 Wahl des Präsidiums			
§ 5 Amtszeit des Präsidiums		VI. Untersuchungsausschüsse	9732
II. Mitgliedschaft	9729	§ 33 Einsetzung	
§ 6 Wahlprüfung		§ 34 Verfahren	
§ 7 Ersetzung ausscheidender Mitglieder		§ 35 Berichterstattung	
§ 8 Abgeordnetenausweis		VII. Landtag und Regierung	9733
III. Führung der Geschäfte	9730	§ 36 Auskunft und Akteneinsicht	
§ 9 Aufgaben des Präsidenten		§ 37 Unterrichtung über die Erledigung der Landtagsbeschlüsse	
§ 10 Verkehr mit der Regierung		§ 38 Herbeirufung von Ministern	
§ 11 Vertretung des Präsidenten		VIII. Unterrichtung der Abgeordneten	9733
§ 12 Schriftführer		§ 39 Arbeitsunterlagen	
§ 13 Aufgaben des Präsidiums		§ 40 Akteneinsicht und Aktenbenützung	
§ 14 Ältestenrat		§ 41 Bücherei und Archiv	
§ 15 Sitzungen des Ältestenrats		IX. Vorlagen	9733
§ 16 Aufgaben des Ältestenrats		§ 42 Beratung der Vorlagen	
IV. Fraktionen	9731	§ 43 Erste Beratung	
§ 17 Bildung der Fraktionen		§ 44 Verweisung an einen Ausschuß	
V. Ausschüsse	9731	§ 45 Zweite Beratung	
§ 18 Bestellung		§ 46 Zusammenstellung der Beschlüsse	
§ 19 Zahl der Ausschußmitglieder		§ 47 Dritte Beratung	
§ 20 Geschäftsordnung		§ 48 Verweisung an einen Ausschuß	
§ 21 Einberufung der Ausschüsse		§ 49 Schlußabstimmung	
§ 22 Bekanntgabe der Sitzungen		§ 50 Änderung der Fristen	
§ 23 Feststellung der Anwesenheit		§ 51 Unerledigte Vorlagen und Eingaben	
§ 24 Beschlußfassung		X. Anträge von Abgeordneten	9734
§ 25 Niederschriften		§ 52 Einreichung	
§ 26 Grenzen der Tätigkeit		§ 53 Beratung	
§ 27 Berichterstatter		§ 54 Mißtrauensanträge	
§ 28 Geschäftliche Behandlung		§ 55 Antrag auf Entlassung eines Ministers	
		§ 56 Dringliche Anträge	

	Seite		Seite
XI. Anfragen und Aktuelle Stunde	9735	§ 83 Wiedereröffnung der Beratung	
§ 57 Fragestunde		§ 84 Übergang zur Tagesordnung	
§ 57 a Aktuelle Stunde		§ 85 Persönliche Erklärungen	
§ 57 b Dauer und Redezeit		§ 86 Sachliche Richtigstellung	
§ 58 Kleine Anfragen		§ 87 Verweisung zur Sache, Rüge und Ordnungsruf	
§ 59 Große Anfragen		§ 88 Ausschluß von der Sitzung	
§ 60 Mitteilung an die Regierung		§ 89 Unterbrechung der Sitzung	
§ 61 Beantwortung		§ 90 Ordnung im Zuhörerraum	
§ 62 Ablehnung der Beantwortung			
§ 63 Antragstellung		XIV. Abstimmung	9739
XII. Petitionen	9736	§ 91 Fragestellung	
§ 64 Verfahren		§ 92 Abstimmungsregeln	
§ 65 Sachliche Prüfung		§ 93 Bestimmung von Behördensitzen	
§ 66 Benachrichtigung der Petenten		§ 94 Namentliche Abstimmung	
§ 67 Behandlung ungeeigneter Petitionen		§ 95 Erklärungen zur Abstimmung	
VIII. Sitzungsordnung	9737	XV. Sitzungsberichte und Beilagen	9740
§ 68 Allgemeines		§ 96 Sitzungsbericht	
§ 69 Zutritt zum Sitzungssaal		§ 97 Überprüfung der Niederschrift	
§ 70 Teilnahme an den Arbeiten des Landtags		§ 98 Drucklegung	
§ 71 Teilnahme an den Sitzungen des Landtags			
§ 72 Urlaub		XVI. Geschäftsordnungsfragen	9740
§ 73 Anwesenheitsliste		§ 99 Auslegung der Geschäftsordnung	
§ 74 Verfahren		§ 100 Abweichungen von der Geschäftsordnung	
§ 75 Tagesordnung		§ 101 Rechte des für die Geschäftsordnung zu- ständigen Ausschusses	
§ 76 Schluß der Sitzung		§ 102 Änderungen der Geschäftsordnung	
§ 77 Beschlußfähigkeit			
§ 78 Eröffnung der Beratung		XVII. Schlußbestimmung	9740
§ 79 Wortmeldungen, Worterteilung und Reihenfolge der Redner		§ 103 Inkrafttreten	
§ 80 Reden und Berichte			
§ 81 Bemerkungen zur Geschäftsordnung		Anlage 1: Richtlinien für die Fragestunde	9741
§ 82 Schluß der Beratung			

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich aufgrund des Art. 32 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung gegeben:

Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg

I. Einberufung und Konstituierung

§ 1

Einberufung

Der neugewählte Landtag wird aufgrund des Art. 30 Abs. 3 der Verfassung einberufen.

§ 2

Erste Sitzung

(1) Die vom Landeswahlleiter als gewählt festgestellten und durch eine Wahlurkunde ausgewiesenen Abgeordneten treten auf Einladung des Alterspräsidenten spätestens am 16. Tage nach Beginn der Wahlperiode zur ersten Sitzung zusammen.

(2) Das älteste Mitglied (Alterspräsident) wird von dem Präsidenten des vorhergegangenen Landtags festgestellt.

(3) Mit dem Beginn der Sitzung gilt die Amtszeit des Präsidenten des vorhergegangenen Landtags als beendet.

§ 3

Leitung der ersten Sitzung

(1) Die erste Sitzung wird von dem Alterspräsidenten eröffnet und geleitet. Er führt die Geschäfte bis zur Übernahme des Amtes durch den neugewählten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte werden, solange der Landtag nichts anderes beschließt, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des vorangegangenen Landtags geführt.

(3) Der Alterspräsident beruft zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern.

(4) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch Namensaufruf festgestellt.

§ 4

Wahl des Präsidiums

(1) Ist die Beschlußfähigkeit festgestellt, wählt der Landtag aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, einem oder mehreren stellvertretenden Präsidenten sowie zehn Schriftführern.

(2) Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. Vorschläge für die Wahl werden aus der Mitte des Hauses gemacht; ihre Zahl ist nicht beschränkt.

(3) Der Alterspräsident beruft fünf Mitglieder, die von den Abgeordneten die Stimmzettel entgegennehmen und das Wahlergebnis feststellen.

(4) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Nicht beschriebene Stimmzettel werden bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, dagegen nicht bei Feststellung des Wahlergebnisses mitgezählt. Hat kein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so kommen die beiden Abgeordneten mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Alterspräsident zieht.

(5) Erklärt sich der Gewählte auf die Anfrage des Alterspräsidenten zur Annahme des Präsidentenamtes bereit, so geht die Führung der Geschäfte sofort auf ihn über, lehnt er ab, so wird die Wahl wiederholt.

(6) Die stellvertretenden Präsidenten werden in getrennten Wahlgängen nach demselben Verfahren wie der Präsident gewählt.

(7) Die Schriftführer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Abgeordneten mit den höchsten Stimmzahlen. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

§ 5

Amtszeit des Präsidiums

Die Amtszeit des Präsidiums dauert bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird nach den Bestimmungen des § 4 ein Nachfolger gewählt.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Wahlprüfung

(1) Die Entscheidungen des Landtags in Wahlprüfungssachen ergehen auf Vorschlag eines Wahlprüfungsausschusses.

(2) Wird die Entscheidung des Landtags angefochten, so übergibt der Präsident die Akten dem Staatsgerichtshof.

§ 7

Ersetzung ausscheidender Mitglieder

(1) Stellt der Staatsgerichtshof fest, daß die Wahl eines Abgeordneten ungültig ist oder daß ein Abgeordneter seinen Sitz im Landtag verloren hat oder erlischt das Mandat eines Abgeordneten, so veranlaßt der Präsident die Feststellung der zur Nachfolge berufenen Person.

(2) Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft kann nur von einem Abgeordneten selbst schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. Über den Eingang der Verzichtserklärung hat der Präsident ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8

Abgeordnetenausweis

Die Abgeordneten erhalten einen vom Präsidenten ausgestellten Ausweis, der für die Dauer der Mitgliedschaft gilt.

III. Führung der Geschäfte

§ 9

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Landtags ein und leitet sie. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeiten und hält die Ordnung aufrecht. In den Räumen des Landtags übt er das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

(3) Der Präsident hat in allen Ausschüssen beratende Stimme.

(4) Der Präsident ernennt die Beamten, Angestellten und Hilfskräfte des Landtags nach den Gesetzen und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Landtagsverwaltung untersteht seiner Leitung. Von ihm oder seinem Beauftragten werden alle erforderlichen Verträge abgeschlossen. Im Rahmen des Haushaltsplans weist der Präsident die Einnahmen und Ausgaben an.

§ 10

Verkehr mit der Regierung

(1) Der dienstliche Verkehr des Landtags mit der Regierung obliegt dem Präsidenten.

(2) Das Ergebnis der Wahl des Präsidiums, Änderungen in der Zusammensetzung des Landtags, Beschlüsse zu Regierungsvorlagen und sonstige Beschlüsse, die eine Stellungnahme der Regierung erfordern, werden ihr vom Präsidenten mitgeteilt.

§ 11

Vertretung des Präsidenten

(1) Ist der Präsident verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Präsident. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so vertreten diese den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl nach § 4 der Geschäftsordnung. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

(2) Bei vorübergehender Vertretung des Präsidenten während einer Sitzung beschränkt sich die Aufgabe des Stellvertreters auf die Leitung der Verhandlungen. Diese Aufgabe geht, falls der Präsident und seine Stellvertreter verhindert sind, auf den anwesenden ältesten Abgeordneten über.

§ 12

Schriftführer

(1) Zwei Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen. Sie führen insbesondere die Rednerliste und nehmen den Namensaufruf vor.

(2) Sind die Schriftführer zu einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl erschienen, so wird ihr Dienst, soweit erforderlich, von Abgeordneten versehen, die der Präsident zu Stellvertretern beruft.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten unter dessen Vorsitz zusammen.

(2) Das Präsidium stellt den Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag fest und berät den Präsidenten bei der Verwaltung.

(3) Der Direktor beim Landtag nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, aus der die Verhandlungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift wird vom Präsidenten unterzeichnet.

(4) Die Abgeordneten sind berechtigt, in die Niederschriften Einsicht zu nehmen.

§ 14

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren zehn Mitgliedern, die sich auf alle Fraktionen nach ihrem Zahlenverhältnis verteilen. Die Fraktionen teilen die Namen der von ihnen benannten Mitglieder dem Präsidenten schriftlich mit.

§ 15

Sitzungen des Ältestenrats

(1) Die Sitzungen des Ältestenrats beruft der Präsident ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Er kann beraten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Direktor beim Landtag nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil und fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die der Präsident unterzeichnet.

§ 16

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Insbesondere hat er auf eine Verständigung unter den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags hinzuwirken.

IV. Fraktionen**§ 17***Bildung der Fraktionen*

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens acht Abgeordneten, die der gleichen Partei angehören.

(2) Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.

(3) Die Bezeichnung einer Fraktion, der Name ihres Vorsitzenden sowie die Namen ihrer Mitglieder und ständigen Gäste werden dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und ständigen Gäste. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der Präsident in einer Sitzung des Landtags zieht.

V. Ausschüsse**§ 18***Bestellung*

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen bestellt der Landtag einen Ständigen Ausschuß gemäß Art. 36 der Landesverfassung sowie Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Für bestimmte Aufgaben können Sonderausschüsse bestellt werden.

(3) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen.

§ 19*Zahl der Ausschußmitglieder*

(1) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird vom Landtag festgelegt.

(2) Die Ausschußmitglieder und eine eineinhalbfache Zahl von Stellvertretern werden nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt.

(3) Bei der Besetzung der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt.

(4) Die Abgeordneten können an den Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

§ 20*Geschäftsordnung*

Für die Ausschüsse gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Landtags sinngemäß.

§ 21*Einberufung der Ausschüsse*

(1) Das älteste Mitglied des Ausschusses beruft dessen erste Sitzung ohne Verzug ein, veranlaßt und leitet die Wahl des Vorsitzenden und führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende veranlaßt sofort die Wahl seines Stellvertreters. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fraktion angehören.

(3) Ist außer dem Vorsitzenden auch dessen Stellvertreter verhindert, so leitet das anwesende älteste Ausschußmitglied die Verhandlungen.

§ 22*Bekanntgabe der Sitzungen*

(1) Die Mitglieder werden zu den Ausschußsitzungen in der Regel schriftlich eingeladen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen werden dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und den beteiligten Ministern schriftlich mitgeteilt.

§ 23*Feststellung der Anwesenheit*

(1) Die an der Sitzung teilnehmenden Ausschußmitglieder zeichnen sich in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Die Vertreter der Regierung melden sich beim Vorsitzenden unter Nennung des Namens ihrer Dienststelle und Beifügung ihrer Amtsbezeichnung an und zeichnen sich in eine besondere Anwesenheitsliste ein.

§ 24*Beschlußfassung*

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 25*Niederschriften*

(1) Jeder Ausschuß wählt einen oder mehrere Schriftführer. Über die Ausschußsitzungen — ausgenommen diejenigen des Petitions-Ausschusses — werden in der Regel von den Landtagsstenographen Niederschriften gefertigt und vom Ausschußvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift muß enthalten: die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder, der Regierungsvertreter und der zugezogenen Sachverständigen, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der bei der Beratung gemachten Ausführungen.

(3) Der Ausschuß kann, ausgenommen bei der Beratung von Gesetzesvorlagen, beschließen, daß in der Niederschrift auf die Wiedergabe der bei der Beratung gemachten Ausführungen verzichtet wird.

(4) Bei der Beratung von Gesetzesvorlagen sowie in Ausnahmefällen bei der Beratung von Gegenständen von besonderer Bedeutung und Tragweite kann der Ausschuß die Anfertigung eines Wortprotokolls beschließen.

§ 26

Grenzen der Tätigkeit

(1) Die Ausschüsse befassen sich nur mit den Gegenständen, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift oder vom Landtag zur Behandlung überwiesen werden. Kann ein Auftrag von einem Ausschuß nicht erledigt werden, so gibt er ihn an den Landtag zurück.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Landtags haben die Ausschüsse im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

(3) Auf Antrag einer Fraktion kann der Landtag über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung eines Gegenstandes, der einem Ausschuß überwiesen worden ist, den Ausschuß bindende Beschlüsse fassen. Die Beratung eines solchen Antrags gilt nicht als Beratung im Sinne des § 42 Abs. 1.

(4) Der zuständige Ausschuß kann ohne besonderen Auftrag Fragen der Geschäftsordnung behandeln und dem Landtag Vorschläge machen.

§ 27

Berichterstatter

(1) Für jeden Beratungsgegenstand bestellt der Ausschuß einen oder mehrere Berichterstatter. Bei selbständigen Anträgen soll der Berichterstatter nicht derselben Fraktion wie der oder die Antragsteller angehören.

(2) Der Bericht an den Landtag ist schriftlich zu erstatten. Der Ausschuß kann mündliche Berichterstattung beschließen.

(3) Der Bericht soll in möglichst knapper Fassung den Verlauf der Beratung im Ausschuß sowie die Anträge und die Beschlüsse sachlich und übersichtlich wiedergeben. Haben sich bei Ausschußverhandlungen bedeutende gegensätzliche Auffassungen ergeben, so kann der Ausschuß die Erstattung eines Minderheitsberichts beschließen.

(4) Namen von Ausschußmitgliedern werden bei der Berichterstattung nur genannt, wenn es sich um Antragsteller handelt.

§ 28

Geschäftliche Behandlung

(1) Die Anträge werden vom Berichterstatter und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Anträge und schriftliche Berichte des Ausschusses werden dem Präsidenten zugeleitet.

§ 29

Teilnahme mit beratender Stimme

Vom Zeitpunkt der Beratung eines Antrags ist der Antragsteller, bei Anträgen mit mehreren Unterschriften der Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, schriftlich zu benachrichtigen. Während der Behandlung seines Antrags hat er oder ein Abgeordneter, den er mit seiner Vertretung beauftragt, beratende Stimme.

§ 30

Zuziehung von Sachverständigen

(1) Der Ausschuß kann Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen Kosten, so ist vor ihrer Bestellung die Zustimmung des Präsidenten einzuholen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ältestenrat.

§ 31

Teilnahme von Ministern

Der Ausschuß kann die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Regierung verlangen.

§ 32

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Beratungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse sind nichtöffentlich.

(2) Die Ausschüsse können von Fall zu Fall beschließen, daß ihren Sitzungen öffentliche Informationssitzungen vorausgehen. Hierzu sind nach Bedarf Sachverständige, Auskunftspersonen und Interessenvertreter, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) Über die Ausschußverhandlungen sind Mitteilungen in der Presse zulässig. Namen der Redner dürfen hierbei nicht genannt werden.

(4) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben im Interesse des öffentlichen Wohls die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit beschließen. Wird über ein geheimes oder vertrauliches Schriftstück, eine sonstige geheime oder vertrauliche Unterlage oder mündliche Mitteilung beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich herbei.

(5) Der Präsident wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landtags die Vorschriften, die für den Schutz der Geheimhaltung erforderlich sind, zu erlassen.

VI. Untersuchungsausschüsse

§ 33

Einsetzung

(1) Gemäß Art. 35 der Verfassung wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(2) Dem Untersuchungsausschuß wird vom Landtag ein bestimmter Auftrag erteilt. Der Ausschuß ist an diesen Auftrag gebunden. Der Landtag kann dem Untersuchungsausschuß weitere Aufträge erteilen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses setzt der Landtag fest.

§ 34

Verfahren

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich. Durch Beschluß des Ausschusses kann die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(4) Über Verfahrensfragen verhandelt und beschließt der Ausschuß nichtöffentlich.

§ 35

Berichterstattung

Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Die Fassung wird vom Ausschuß festgelegt. Ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses ist berechtigt, einen abweichenden Bericht vorzulegen.

VII. Landtag und Regierung

§ 36

Auskunft und Akteneinsicht

Der Präsident ersucht die Regierung um die Auskünfte und die Akten, die der Landtag oder ein Ausschuß zur Erledigung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

§ 37

Unterrichtung über die Erledigung der Landtagsbeschlüsse

(1) Die Stellungnahme der Regierung zu den Beschlüssen des Landtags wird dem Landtag halbjährlich schriftlich zur Kenntnis gebracht.

(2) Binnen vier Wochen nach Verteilung der Mitteilung der Regierung an die Mitglieder des Landtags kann jeder Abgeordnete dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis bringen, daß bestimmte Beschlüsse des Landtags nicht als erledigt angesehen werden können, oder daß die Auskünfte der Regierung unvollständig sind. Solche Beanstandungen werden der Regierung übermittelt.

(3) Die Antworten der Regierung werden dem Landtag bekanntgegeben, sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn eine Fraktion oder zehn Abgeordnete binnen vier Wochen, nachdem die Antworten bekanntgegeben worden sind, es schriftlich verlangen.

§ 38

Herbeirufung von Ministern

(1) Der Landtag kann die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Regierung verlangen.

(2) Der Antrag, ein Mitglied der Regierung herbeizurufen, bedarf der Unterstützung durch fünf Mitglieder.

VIII. Unterrichtung der Abgeordneten

§ 39

Arbeitsunterlagen

(1) Erstmals eintretende Abgeordnete erhalten je eine Ausgabe des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Geschäftsordnung und der Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags.

(2) Alle Drucksachen des Landtags werden an die Abgeordneten verteilt.

§ 40

Akteneinsicht und Aktenbenützung

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich beim Landtag oder einem Ausschuß befinden. Die Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und der Berichterstatter dürfen durch die Akteneinsicht nicht behindert werden.

(2) Zur Benützung außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben. In besonderen Fällen kann der Präsident Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geheime oder vertrauliche Akten.

(4) Dritten ist die Einsicht in Akten des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.

§ 41

Bücherei und Archiv

Die Bücherei und das Archiv des Landtags stehen jedem Abgeordneten zur Verfügung. Die vom Präsidenten für die Benützung erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

IX. Vorlagen

§ 42

Beratung der Vorlagen

(1) Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen und Staatsverträge werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einer Beratung erledigt.

(2) Die Beratung beginnt, wenn der Landtag nichts anderes beschließt, frühestens am dritten Tag nach Verteilung der Drucksachen.

§ 43

Erste Beratung

(1) Bei der Ersten Beratung von Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen.

(2) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der Ersten Beratung, zu Staatsverträgen überhaupt nicht zulässig.

(3) Am Schluß der Ersten Beratung beschließt der Landtag, ob die Angelegenheit einem Ausschuß überwiesen werden soll. In besonderen Fällen kann die

Überweisung an mehrere Ausschüsse erfolgen, wobei ein Ausschuß als federführend zu bestimmen ist.

(4) In der Ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.

§ 44

Verweisung an einen Ausschuß

(1) Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen usw.), kann der Präsident mit Zustimmung des Landtags an einen Ausschuß verweisen, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuß zu überweisen.

§ 45

Zweite Beratung

(1) Die Zweite Beratung dient der Prüfung der Einzelbestimmungen. Sie beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluß der Ersten Beratung oder, wenn eine Ausschußberatung stattgefunden hat, frühestens am zweiten Tag nach Verteilung des Ausschußantrags. Fand eine Ausschußberatung statt, so erhält der Berichtserstatter zuerst das Wort. Während der Beratung wird ihm auf Verlangen vor anderen Mitgliedern das Wort erteilt.

(2) Liegen Ausschußanträge vor, so bilden diese die Grundlage für die Zweite Beratung. Änderungsanträge können, solange die Beratung nicht geschlossen ist, von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Sie werden, solange sie nicht vervielfältigt sind, vom Präsidenten verlesen.

(3) Eine Allgemeine Aussprache findet bei der Zweiten Beratung in der Regel nicht statt.

(4) Die Zweite Beratung wird über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Beratung wird abgestimmt. Die Reihenfolge kann vom Landtag geändert, mehrere Einzelbestimmungen können verbunden oder Teile von Einzelbestimmungen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.

(5) Bei Ablehnung aller Teile einer Vorlage in der Zweiten Beratung findet keine weitere Beratung statt.

§ 46

Zusammenstellung der Beschlüsse

(1) Bei der Zweiten Beratung beschlossene Änderungen läßt der Präsident zusammenstellen und vervielfältigen.

(2) Die Beschlüsse der Zweiten Beratung bilden die Grundlage für die Dritte Beratung.

§ 47

Dritte Beratung

(1) Die Dritte Beratung wird frühestens zwei Tage nach Verteilung der in der Zweiten Beratung gefaßten Beschlüsse oder, wenn die Vorlage aus der Zweiten Beratung unverändert hervorgegangen ist, frühestens am Tage nach der Zweiten Beratung vorgenommen. Sie

beginnt mit einer Allgemeinen Aussprache über die Grundsätze der Vorlage.

(2) Änderungsanträge zur Dritten Beratung müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten schriftlich eingereicht und vor der Abstimmung vervielfältigt und verteilt werden. Über Änderungsanträge wird bei den einzelnen Bestimmungen, über Entschließungen am Schluß der Dritten Beratung abgestimmt.

§ 48

Verweisung an einen Ausschuß

Eine Vorlage oder Teile einer solchen können bei der Dritten Beratung, auch soweit sie bereits erledigt sind, auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluß des Landtags an einen Ausschuß verwiesen oder zurückverwiesen werden, solange nicht über die letzte Einzelbestimmung abgestimmt ist.

§ 49

Schlußabstimmung

Am Schluß der Dritten Beratung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt. Blieb die Vorlage unverändert, so kann die Schlußabstimmung sofort vorgenommen werden, wurden Änderungen beschlossen, so setzt der Präsident auf Antrag von fünf Mitgliedern die Schlußabstimmung bis zur Verteilung der gefaßten Beschlüsse aus.

§ 50

Änderung der Fristen

Die Frist zwischen der Ersten und der Zweiten Beratung kann bei Feststellung der Tagesordnung durch Beschluß des Landtags verkürzt werden. Andere Fristen können, wenn fünf Abgeordnete widersprechen, nicht verkürzt oder aufgehoben werden. Drei Beratungen können nur dann in einer Sitzung vorgenommen werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Der Widerspruch gegen die Dritte Beratung kann noch bei ihrem Aufruf angebracht werden.

§ 51

Unerledigte Vorlagen und Eingaben

Am Ende der Wahlperiode oder im Fall der Auflösung des Landtags gelten alle Vorlagen, Anträge, Großen und Kleinen Anfragen als erledigt. Petitionen müssen vom neugewählten Landtag weiterbehandelt werden.

X. Anträge von Abgeordneten

§ 52

Einreichung

(1) Jeder Abgeordnete kann Anträge stellen und Entschließungen beantragen. Sie beginnen mit den Worten: „Der Landtag wolle beschließen,“ und werden so gefaßt, wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen. Anträge und Entschließungen werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

(2) Ein Antrag, der einen Gesetzentwurf enthält, bedarf der Unterzeichnung durch fünf Abgeordnete.

§ 53

Beratung

(1) Selbständige Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind in der Regel schriftlich zu begründen.

(2) Der Präsident leitet den schriftlich begründeten Antrag der Regierung zur schriftlichen Stellungnahme zu. Die Äußerung der Regierung geht an den Präsidenten und wird als Drucksache an alle Abgeordneten verteilt.

(3) Der Antrag und die schriftliche Stellungnahme der Regierung werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Zur Beschlußfassung kann der Ältestenrat Empfehlungen abgeben, die, wenn ihnen nicht widersprochen wird, beschlossen sind.

(4) Gibt die Regierung nicht binnen drei Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab, setzt der Präsident den Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung einer Plenarsitzung.

(5) Anträge von Fraktionen werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt, wenn sie spätestens zwei Wochen vorher eingegangen sind.

(6) Über Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, wird nur einmal beraten.

(7) Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Antrag ohne vorherige Beratung an einen Ausschuß verwiesen werden.

(8) Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller zur Begründung als erster das Wort. Dem Antragsteller steht ein Schlußwort zu. Im Anschluß an die Beratung kann der Landtag den Antrag an einen Ausschuß verweisen.

(9) Ausschußanträge können an den Ausschuß zurückverwiesen oder an einen anderen Ausschuß verwiesen werden.

§ 54

Mißtrauensanträge

Ein Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, bedarf der Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des Landtags. Er kann nur in der Weise gestellt werden, daß dem Landtag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landtags gesetzt.

§ 55

Antrag auf Entlassung eines Ministers

Ein Antrag auf Entlassung eines Ministers bedarf der Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des Landtags.

§ 56

Dringliche Anträge

(1) Dringliche Anträge werden vor anderen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(2) Dringlich sind Anträge,

1. die Immunität eines Abgeordneten aufzuheben,

2. dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen,

3. einen Minister zu entlassen,

4. einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(3) Andere Anträge können vom Ältestenrat durch einmütigen Beschluß oder vom Landtag für dringlich erklärt werden, sofern sie drei Tage vor der Plenarsitzung eingereicht werden. Stellt der Ältestenrat die Dringlichkeit fest, sind die Anträge in der nächsten Sitzung zu behandeln. Werden die Anträge durch den Landtag für dringlich erklärt, sind sie in der gleichen Sitzung zu behandeln.

XI. Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 57

Fragestunde

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze Mündliche Anfragen an die Regierung zu richten, die von der Regierung möglichst kurz beantwortet werden sollen. Hierzu soll je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, eine Stunde eines vom Ältestenrat vorzuschlagenden Sitzungstages zur Verfügung stehen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens der Fragestunde sind in den als Anlage 1 beigefügten Richtlinien geregelt.

§ 57 a

Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder mindestens zehn Abgeordnete können über eine bestimmt bezeichnete Frage von aktuellem und allgemeinem Interesse eine Aussprache beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der ihn unverzüglich den Fraktionen und der Landesregierung zur Kenntnis bringt.

(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält der Präsident den Antrag nicht für zulässig, entscheidet der Landtag zu Beginn der nächsten Plenarsitzung über die Zulässigkeit des Antrags. Erklärt der Landtag den Antrag für zulässig, ist er in der gleichen Sitzung zu behandeln.

(3) Zwischen dem Tag des Eingangs eines Antrags nach Absatz 1 und dem Zeitpunkt der Besprechung muß mindestens eine Woche liegen. In dringlichen Ausnahmefällen kann der Präsident diese Frist mit Zustimmung der Antragsteller abkürzen.

§ 57 b

Dauer und Redezeit

(1) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt; ist in der Sitzung eine Fragestunde nicht vorgesehen, ist die Aktuelle Stunde Punkt 1 der Tagesordnung.

(2) Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

(3) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn sie mehrere Fragen zum Gegenstand hat.

§ 58

Kleine Anfragen

(1) Jedes Mitglied kann an die Regierung schriftliche Anfragen richten.

(2) Die Anfragen müssen knapp und scharf umrissen die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird; sie dürfen nur eine kurze Begründung enthalten. Anfragen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück.

(3) Der Präsident leitet die Anfrage sofort der Regierung zur schriftlichen Beantwortung zu. Die Antwort ergeht an den Präsidenten, der sie dem Fragesteller übermittelt.

(4) Anfrage und Antwort werden vervielfältigt und den Abgeordneten zur Kenntnis gebracht.

(5) Wird eine Antwort nicht binnen drei Wochen — gerechnet vom Absendedatum des Landtags — erteilt, so setzt der Präsident die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Eine Besprechung der Antwort findet nicht statt.

(6) Erfolgt eine mündliche Beantwortung der Anfrage nach ihrer Verlesung nicht, so tritt der Landtag auf Antrag von fünf Abgeordneten in eine Besprechung der Anfrage ein.

§ 59

Große Anfragen

In Angelegenheiten von erheblicher politischer Bedeutung können Große Anfragen an die Regierung gerichtet werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, kurz und bestimmt zu fassen, dürfen keine Begründung enthalten und müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet sein.

§ 60

Mitteilung an die Regierung

Der Präsident teilt die Große Anfrage sofort der Regierung mit und fordert sie schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie diese beantworten werde.

§ 61

Beantwortung

(1) Erklärt sich die Regierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt.

(2) Einer der Fragesteller erhält das Wort zur Begründung. Der Beantwortung folgt unmittelbar die Besprechung, wenn mindestens fünf Abgeordnete sie verlangen.

(3) Bei der Besprechung können Anträge gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch fünf Abgeordnete.

(4) Einem der Fragesteller steht das Schlußwort zu.

§ 62

Ablehnung der Beantwortung

Beantwortet die Regierung die Große Anfrage nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung, so ist sie auf

Antrag von zehn Abgeordneten zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 63

Antragstellung

In Fällen der §§ 58 Abs. 6 und 62 sind Anträge gemäß §§ 54 und 55 zulässig.

XII. Petitionen

§ 64

Verfahren

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen überweist der Präsident dem zuständigen Ausschuß. Sie werden vom Ausschuß als unzulässig zurückgewiesen, wenn sie

1. nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung des Einsenders darstellen,
2. Gegenstände behandeln, für die der Landtag nicht zuständig ist,
3. sich gegen Entscheidungen von Gerichten wenden; unberührt bleiben Petitionen, soweit sie Zuständigkeiten von Regierung und Verwaltung in gerichtlichen Verfahren betreffen.

(2) Der Petitions-Ausschuß kann auch die Stellungnahme anderer Ausschüsse des Landtags zu den Petitionen einholen.

(3) Die Zurückweisung nach Absatz 1 Ziffer 1—3 wird dem Einsender vom Ausschußvorsitzenden unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 65

Sachliche Prüfung

Der Bericht des Ausschusses schließt mit einem Antrag, der in der Regel lautet:

- entweder: die Petition der Regierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen;
- oder: sie durch den Beschluß zu einem anderen Gegenstand für erledigt zu erklären;
- oder: sie durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären;
- oder: über sie zur Tagesordnung überzugehen.

§ 66

Benachrichtigung der Petenten

Über die Erledigung der Eingabe wird der Unterzeichner, bei mehreren Unterzeichnern der erste, vom Landtag unterrichtet.

§ 67

Behandlung ungeeigneter Petitionen

(1) Petitionen, über die der Landtag bereits Beschluß gefaßt hat, oder die vom Ausschuß bereits als unzulässig zurückgewiesen wurden, werden nicht nochmals beraten, wenn sie nicht neue wesentliche Tatsachen enthalten.

(2) Der Petent erhält vom Ausschußvorsitzenden eine entsprechende Mitteilung.

XIII. Sitzungsordnung**§ 68***Allgemeines*

Sitzungsperiode ist die Wahlperiode des Landtags.

§ 69*Zutritt zum Sitzungssaal*

Während der Sitzungen des Landtags haben nur Abgeordnete und Mitglieder der Regierung zum Sitzungssaal Zutritt. Über die Zulassung von Bediensteten des Landtags entscheidet der Präsident, über die Zulassung von Beamten der zuständige Minister.

§ 70*Teilnahme an den Arbeiten des Landtags*

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen.

§ 71*Teilnahme an den Sitzungen des Landtags*

(1) Verhinderte Mitglieder haben den Präsidenten rechtzeitig, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, zu unterrichten. Liegen Umstände vor, die eine rechtzeitige Unterrichtung ausschließen, so erfolgt die Benachrichtigung des Präsidenten, sobald es die Umstände gestatten.

(2) Abgeordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen, machen dem Präsidenten hiervon Mitteilung.

§ 72*Urlaub*

Urlaub bis zu vier Wochen erteilt der Präsident, für längere Zeit der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 73*Anwesenheitsliste*

(1) In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste auf.

(2) Übersieht ein Abgeordneter die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus dem Sitzungsbericht festgestellt werden kann.

§ 74*Verfahren*

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Urlaubsgesuche erledigt.

(2) Der Präsident unterrichtet den Landtag über die Eingänge.

(3) Vor Schluß jeder Sitzung schlägt der Präsident Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Widerspricht ein Abgeordneter, so entscheidet der Landtag.

(4) Selbständig setzt der Präsident Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung fest, wenn der Landtag ihn dazu ermächtigt oder wegen Beschlußfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht entscheiden kann.

(5) In unaufschiebbaren Fällen kann der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Sitzung ein-

berufen. Ist eine schriftliche Einladung nicht möglich, so kann die Einladung auf anderem Wege erfolgen.

§ 75*Tagesordnung*

(1) Die Tagesordnung wird den Abgeordneten und der Regierung übersandt.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder gleichartige oder verwandte Gegenstände gemeinsam zu behandeln.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht beraten werden, wenn fünf Abgeordnete widersprechen. Für dringliche Anträge gilt § 56.

(4) Wird für denselben Tag eine weitere Sitzung anberaumt, so gibt der Präsident Zeit und Tagesordnung mündlich bekannt.

§ 76*Schluß der Sitzung*

Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag von fünf Abgeordneten geschlossen werden.

§ 77*Beschlußfähigkeit*

(1) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(2) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung auf und gibt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird die Abstimmung oder die Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

§ 78*Eröffnung der Beratung*

(1) Der Präsident eröffnet und schließt die Beratung über die einzelnen Gegenstände nach der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Nimmt ein Mitglied der Regierung oder ein von ihm Bevollmächtigter außerhalb der Tagesordnung das Wort, so findet eine Besprechung statt, wenn mindestens zehn Abgeordnete dies verlangen.

§ 79*Wortmeldungen, Worterteilung und Reihenfolge der Redner*

(1) Abgeordnete und Regierungsvertreter, die sich an der Beratung beteiligen wollen, melden sich beim Präsidenten zum Wort. Es wird eine Rednerliste geführt. Der Präsident erteilt das Wort.

(2) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Hierbei sollen die Sorge für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung

sowie die Rücksicht auf die Stärke der Fraktionen maßgebend sein. Bei der Besprechung von Anfragen und der Beratung von selbständigen Anträgen soll der erste Redner nach dem Begründer des Antrags oder der Anfrage nicht derselben Fraktion angehören wie der Antragsteller. Dem Berichterstatter steht das erste und das letzte Wort zu.

(3) Regierungsvertreter müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

(4) Will sich der Präsident als Redner an der Beratung beteiligen, so gibt er für die Dauer dieser Beratung den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

(5) Die Redner richten ihre Ausführungen ausschließlich an den Landtag.

§ 80

Reden und Berichte

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

(2) Im Wortlaut vorbereitete Reden sind zulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen der Fraktionen und Berichten. In allen anderen Fällen bedarf das Vorlesen einer Rede der vorherigen Genehmigung des Präsidenten.

§ 81

Bemerkungen zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge erteilt. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstands oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 82

Schluß der Beratung

(1) Schluß der Beratung kann beantragt werden, wenn alle Fraktionen und Gruppen zur Darlegung ihres Standpunkts Gelegenheit hatten. Über den Antrag wird ohne Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung wird die Rednerliste bekanntgegeben.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Beratung abgelehnt, so kann er, wenn mindestens ein weiteres Mitglied gesprochen hat, erneut gestellt werden.

§ 83

Wiedereröffnung der Beratung

Nimmt nach Schluß der Beratung noch ein Regierungsvertreter das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 84

Übergang zur Tagesordnung

(1) Übergang zur Tagesordnung kann bis zur Abstimmung jederzeit beantragt werden. Über den Antrag wird vor Änderungsanträgen abgestimmt.

(2) Zu Regierungsvorlagen kann Übergang zur Tagesordnung nicht beantragt werden.

§ 85

Persönliche Erklärungen

(1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Präsident auf Verlangen vor der Abstimmung das Wort.

(2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Berichtigung einer unrichtigen Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.

(3) Wird die Beratung durch Vertagung unterbrochen, so erteilt der Präsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung nach dem Vertagungsbeschluß.

§ 86

Sachliche Richtigstellung

Zu einer sachlichen Richtigstellung erteilt der Präsident vor der Abstimmung oder vor Schluß der Sitzung außerhalb der Tagesordnung das Wort.

§ 87

Verweisung zur Sache, Rüge und Ordnungsruf

(1) Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Präsidenten zur Sache verwiesen.

(2) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung des Hauses, so erteilt der Präsident eine Rüge oder einen Ordnungsruf.

(3) Ist ein Redner dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Ruf durch den Präsidenten auf die Folgen eines weiteren Rufs aufmerksam gemacht worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.

(4) Gegen Rüge, Ordnungsruf und Wortentziehung kann der Abgeordnete bis zum Beginn der nächsten Sitzung beim Präsidenten schriftlich Einsprache erheben. Über die Einsprache wird ohne Beratung abgestimmt.

(5) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 1—3 werden nicht besprochen.

§ 88

Ausschluß von der Sitzung

(1) Der Präsident kann einen Abgeordneten wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Widersetzt sich der Abgeordnete der Anordnung des Präsidenten, so wird die Sitzung unterbrochen. Der Präsident kann den Abgeordneten dann bis zu weiteren zwei Sitzungen ausschließen. Seine Entscheidung gibt er dem Landtag bekannt.

(2) Der Ausschluß bewirkt den Wegfall des Tagelohnes für die betreffenden Sitzungen.

(3) Ein ausgeschlossener Abgeordneter darf während der Dauer seiner Ausschließung auch an keiner Ausschluß-Sitzung teilnehmen.

§ 89

Unterbrechung der Sitzung

Bei grober Störung kann der Präsident die Sitzung aussetzen. Kann sich der Präsident kein Gehör ver-

schaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist dadurch auf eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 90

Ordnung im Zuhörerraum

Im Zuhörerraum sind Zeichen des Beifalls, der Mißbilligung oder sonstige laute Äußerungen nicht gestattet. Zuhörer, die gegen diese Bestimmung verstoßen oder die Ordnung in anderer Weise verletzen, werden vom Präsidenten auf die Unzulässigkeit ihres Verhaltens hingewiesen. Werden seine Weisungen nicht befolgt, so kann der Präsident die Ruhestörer entfernen oder — bei wiederholter oder dauernder Störung — den Zuhörerraum räumen lassen.

XIV. Abstimmung

§ 91

Fragestellung

(1) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die der Landtag zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten widersprochen, so entscheidet der Landtag.

(2) Über mehrere Teile eines Antrags kann getrennt abgestimmt werden. Die Entscheidung trifft der Landtag.

(3) Widerspricht ein Antragsteller der getrennten Abstimmung über einen Antrag, so muß über diesen im ganzen abgestimmt werden.

(4) Über Anträge, die von Abgeordneten während der Beratung gestellt werden, kann erst abgestimmt werden, wenn sie vervielfältigt den Abgeordneten vorliegen.

§ 92

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben von den Sitzen oder durch Handzeichen. Ist der Präsident oder ein Schriftführer über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel, so wird die Gegenprobe gemacht und, wenn auch diese keine Klarstellung ergibt, namentlich abgestimmt.

(2) Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Stimmhaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

(4) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Anträgen zur Sache, über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstands am meisten widerspricht, vor anderen Geschäftsordnungsanträgen und über einen Schlußantrag vor einem Antrag auf Vertagung abgestimmt.

(6) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der von der Vorlage, dem Ausschußantrag, einem sonstigen Antrag zur Sache oder von dem Ansuchen einer Eingabe am weitesten abweicht, bei Zahlenunterschieden über die höhere Zahl, zuerst abgestimmt.

§ 93

Bestimmung von Behördensitzen

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Landesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, erstmals und einmalig in der Dritten Beratung nach beendeter Einzelabstimmung, aber vor der Schlußabstimmung über das Gesetz.

(2) Der Landtag wählt mit Namenstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, auf den sich durch Abgabe von Namenstimmzetteln die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Landesbehörde bei der Beratung eines Antrags, der keinen Gesetzentwurf enthält, vorgenommen wird.

§ 94

Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag durch fünf Abgeordnete unterstützt wird.

(2) Über Verfassungsänderungen muß in der Schlußabstimmung namentlich abgestimmt werden.

- (3) Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig
- a) bei Festsetzung von Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung,
 - b) bei Abstimmung über Anträge auf Vertagung der Sitzung oder Beratung eines Gegenstands oder auf Abkürzung der Fristen oder auf getrennte Abstimmung,
 - c) bei Anträgen auf Festsetzung der Mitgliederzahl eines Ausschusses.

(4) Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abgeordneten einzeln aufgerufen. Bei jeder Abstimmung wird nach Buchstabenfolge abgewechselt.

(5) Beim Aufruf ihrer Namen antworten die Abgeordneten mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Stimmhaltung“. Ergeben sich Zweifel, ob und wie ein Abgeordneter abgestimmt hat, so wird er vom Präsidenten unter Namensnennung gefragt. Erfolgt keine Antwort, so stellt der Präsident fest, daß sich der Abgeordnete an der Abstimmung nicht beteiligt. Irrtümlich abgegebene Stimmen können bis zum Schluß der Abstimmung berichtigt werden.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Schriftführer festgestellt und vom Präsidenten verkündet.

(7) Wird die Richtigkeit von einem Abgeordneten bezweifelt, so erfolgt sofort eine Nachprüfung durch die Schriftführer und den Präsidenten.

(8) Nach Schluß der Sitzung, in der die Abstimmung vorgenommen wurde, kann das Ergebnis nicht mehr angefochten werden.

§ 95

Erklärungen zur Abstimmung

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung seine Abstimmung kurz zu begründen.

(2) Erklärungen einer Fraktion zur Abstimmung sind zulässig.

(3) Erklärungen zur Abstimmung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

XV. Sitzungsberichte und Beilagen

§ 96

Sitzungsbericht

Über jede Sitzung wird ein wörtlicher Sitzungsbericht gefertigt.

§ 97

Überprüfung der Niederschrift

(1) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung auf ihre Richtigkeit. Gibt er die Niederschrift nicht binnen vier Wochentagen, vom Versand an gerechnet, zurück, so gilt sie als genehmigt.

(2) Berichtigungen dürfen den Sinn einer Rede nicht ändern. Über Korrekturen, die mit dieser Bestimmung nicht im Einklang stehen, wird der Präsident von der Landtagskanzlei unterrichtet. Er bespricht sich mit dem Abgeordneten und entscheidet, wenn die Besprechung zu keiner Verständigung führt, darüber, in welcher Fassung die Niederschrift in den Sitzungsbericht aufzunehmen ist.

(3) Ausführungen eines Abgeordneten, dem das Wort nicht erteilt wurde, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

(4) Niederschriften dürfen vor Anerkennung ihrer Richtigkeit ohne Zustimmung des Redners nur dem Präsidenten zur Einsicht überlassen werden.

§ 98

Drucklegung

(1) Die Vorlagen, Anträge und Sitzungsberichte werden gedruckt.

(2) Fand eine nichtöffentliche Sitzung statt, so bedarf es zur Drucklegung und Veröffentlichung des Sitzungsberichts der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

XVI. Geschäftsordnungsragen

§ 99

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Präsidenten.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann der Landtag nur aufgrund eines von mindestens fünf Abgeordneten eingebrachten und vom zuständigen Ausschuß geprüften Antrags beschließen.

§ 100

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Abweichungen von der Geschäftsordnung kann der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschließen.

(2) Auf Verlangen von fünf Abgeordneten geht der Beschlußfassung eine Prüfung durch den zuständigen Ausschuß voraus.

§ 101

Rechte des für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses

Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuß kann Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Landtags und seiner Ausschüsse beziehen, erörtern und dem Landtag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

§ 102

Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann der Landtag nur aufgrund einer von fünf Abgeordneten eingebrachten und von dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuß geprüften Vorlage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschließen.

XVII. Schlußbestimmung

§ 103

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Oktober 1965 in Kraft.

Anlage 1**Richtlinien für die Fragestunde**

1. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze Mündliche Anfragen an die Regierung zu richten. Die Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
2. Ein Abgeordneter darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Mündliche Anfragen einreichen.
3. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten.
4. Zulässig sind Einzelfragen über Angelegenheiten, für die die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, sofern sie nicht schon Gegenstand der Beratungen im Landtag sind.
5. Die Anfragen dürfen nicht mehr als zwei konkrete Fragen enthalten, müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
6. Anfragen, die den Nummern 1 bis 5 nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück.
7. Die Anfragen müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Fragestunde stattfindet, bis 12 Uhr beim Präsidenten eingereicht werden.
8. Anfragen, die in der Fragestunde nicht mehr beantwortet werden können, werden von der Landesregierung schriftlich beantwortet.
9. Jeder Abgeordnete kann bei Einreichung seiner Anfragen erklären, daß er mit schriftlicher Beantwortung einverstanden ist.
Zusatzfragen zu schriftlichen Antworten sind nicht zulässig. Es bleibt dem Abgeordneten überlassen, diese Fragen als selbständige Anfragen zur nächsten Fragestunde einzubringen.
10. Der Fragesteller ist berechtigt, wenn die Anfrage mündlich beantwortet wird, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Bei den Zusatzfragen darf es sich nur um eine einzelne, nicht unterteilte Frage handeln.
Zusatzfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
11. Der Präsident kann weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Hauses zulassen; Ziffer 10 gilt entsprechend. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden.
12. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.
13. Anfragen, bei denen sich der Fragesteller mit schriftlicher Beantwortung einverstanden erklärt hat, werden in den Sitzungsbericht zusammen mit der schriftlich erteilten Antwort aufgenommen. Die Anfragen und die schriftlich erteilten Antworten erscheinen in dem Sitzungsbericht an der Stelle, an der sie erscheinen würden, wenn die Anfrage mündlich beantwortet wäre.